

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung,**

**Köln, den 08.07.2019
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033**

**Flurbereinigung Mondorf
Az. 33.44 - 5 16 02 -**

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 12.12.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen**:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis**

Stadt Niederkassel

Gemarkung Mondorf

Flur 3	Nr.	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
Flur 5	Nr.	255

Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 3	Nr.	124, 274, 340, 341, 342
--------	-----	-------------------------

Gemarkung Sieglar

Flur 26	Nr.	130
---------	-----	-----

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Stadt Niederkassel

Gemarkung Mondorf

Flur 2 Nr. 43, 48,
 Flur 5 Nr. 77, 215, 673, 739,
 Flur 7 Nr. 923

Gemarkung Rheidt

Flur 7 Nr. 76, 85, 197, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223
 Flur 8 Nr. 90, 94,

Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 3 Nr. 286, 294, 298, 309, 319, 323, 325, 328,430
 Flur 17 Nr. 666

Zur weiteren Abrundung des Verfahrensgebietes wurden die folgenden Flurstücke geteilt und jeweils ein Trennstück aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Trennstück bleibt im Verfahren	Trennstück wird ausgeschlossen
Stadt Niederkassel				
Mondorf	5	603	783	782
Rheidt	7	186	224	225
Rheidt	8	83	219	220
Rheidt	8	84	217	218
Rheidt	8	93	221	222
Rheidt	9	71	1772	1773
Rheidt	32	76	106	105
Stadt Troisdorf				
Bergheim-Mülleken	3	480	523	524
Bergheim-Mülleken	17	410	863	864

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von ca. 292 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mondorf. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Von der Zustellung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 5.1 In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2571). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Die mit der Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für die jetzt **ausgeschlossenen** Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Mondorf, die nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die neue Abgrenzung erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen und dient der Vereinfachung der Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

Rosenberg
RVD'in

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf